

alle vier Schutzstufen berücksichtigt werden. Wenn Sie weiterhin die Schutzmaßnahmen nach der TRGS 519 umsetzen, erfüllen Sie auch gleichzeitig die Anforderungen des Schutzstufensystems der Gefahrstoffverordnung. Außerdem muss der Arbeitgeber vor dem Beginn von ASI-Arbeiten für jede Baumaßnahme Informationen über mögliche Asbestvorkommen einholen - insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn.

Mitteilungspflicht

Tätigkeiten mit asbesthaltigen Erzeugnissen oder Materialien müssen uns spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten mitgeteilt werden.

Die Mitteilung muss folgende Punkte enthalten:

- Lage der Arbeitsstätte
- verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen
- durchzuführende Tätigkeiten und anzuwendende Verfahren
- Anzahl der beteiligten Beschäftigten
- Beginn und Dauer der Tätigkeiten
- Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten

Ausnahmeregelung

Bei Nichteinhaltung der Mitteilungsfrist (spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten) ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 20 Abs. 1 GefStoffV erforderlich. Diese kann auf schriftlichen Antrag erteilt werden und ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen je nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Nutzen zur Zeit zwischen 50 und 200 Euro.

Wer hilft weiter?

Das zuständige Dezernat für betrieblichen Arbeitsschutz erreichen Sie immer:

0180 1 022 022*

*max. 4,6 Cent pro Minute im deutschen Festnetz (automatische Weiterleitung)

Infos im Internet

www.arbeitsschutz.nrw.de

Expertenberatung online

www.komnet.nrw.de

KomNet-das Kompetenznetz Arbeitsschutz NRW

Per Telefon 0180 3 100 110**

**9 Cent pro Minute im deutschen Festnetz

Bezirksregierung Münster

Dezernat 56 - Betrieblicher Arbeitsschutz

48143 Münster

Herr Hollenborg 0251/411-5313

Herr Ohmscheiper 0251/411-5243

Herr Prochnow 0251/411-5244

Herr Tasche 0251/411-5411

Herr Wortmann 0251/411-5257

Herausgeber: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Telefon: 0251/411-0, Fax: 0251/411-2525,
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de, E-Mail: poststelle@brms.nrw.de, Druck: Druckerei der Bezirksregierung Münster, Stand der Informationen: April 2005, Fotos: BR Münster



Bezirksregierung
Münster



A
S
B
E
S
T



Die neuen Vorschriften
der Gefahrstoffverordnung

Asbestsanierung – neue Regelungen im Gefahrstoffrecht

Seit dem 1. Januar 2005 gilt die neue Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), diese wirkt sich auch auf die Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) mit asbesthaltigen Materialien aus. Generell gilt auch weiterhin in Deutschland das „Jedermann“-Verbot beim Umgang mit Asbest. Ausnahmen gibt es für die ASI-Arbeiten gemäß dem Stand der Technik.

Neu ist

- die Verpflichtung zur Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung schon ab einem Beschäftigten,
- die Berücksichtigung des Schutzstufensystems,
- die Mitteilungspflicht,
- und die gebührenpflichtige Ausnahmeregelung.

Unverändert sind die Anforderungen an Fachbetriebe: weisungsbefugte sachkundige Personen vor Ort, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Unterweisung der Mitarbeiter, Erstellung von Betriebsanweisung und Arbeitsplan, persönliche Schutzausrüstung (PSA), Schwarz-Weiß-Bereiche, Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht und bei Verstößen gegen die Tätigkeitsvorschriften.

Keine ASI-Arbeiten und damit verbotene Tätigkeiten



- sind z. B. Überdeckungsarbeiten an Asbestzementdächern



- Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und Arbeiten, die zu einem Abtragen der Oberfläche von Asbestprodukten führen, wie zum Beispiel Abschleifen, Druckreinigen oder Abbürsten.



- Aufbringen einer Unterkonstruktion für die Montage einer Photovoltaik-/ Solaranlage



- Mutwilliges Zerstören von Asbestzementplatten

Verstöße gegen diese Vorschriften erfüllen einen Straftatbestand.

Gefährdungsbeurteilung

Herzstück der neuen Gefahrstoffverordnung ist die Gefährdungsbeurteilung. Sie ist von fachkundigen Personen baustellenunabhängig vor der Aufnahme der ASI-Arbeiten durchzuführen und zu dokumentieren. Fachkundige Personen hierfür sind diejenigen, die nach der TRGS 519 ausgebildet sind. Werden sowohl Tätigkeiten an Materialien mit schwach- wie auch fest gebundenem Asbest ausgeführt, muss jede Tätigkeit für sich betrachtet werden, da die Gefahren für den Beschäftigten und die entsprechenden Schutzmaßnahmen für die unterschiedlichen Tätigkeiten anders aussehen. Ergänzt wird diese allgemeine Gefährdungsbeurteilung durch den baustellenbezogenen Arbeitsplan und die Betriebsanweisung, in denen die speziellen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen bezogen auf die jeweiligen ASI-Arbeiten aufgeführt sind.

Die Schutzstufen

Neu ist die Systematik der vier Schutzstufen. Da Asbest ein krebserzeugender Gefahrstoff ist, müssen